

von Obrigkeit wegen cassiret würde / sollen die neuen Vormünder alle Substanz nach dem Inventario ihnen richtig von ihr ausantworten lassen; Da sie aber die Fruchtneßung zuvor ganz nicht gehabt / sol sie von dero Verwaltung vollständige schließliche Rechnung / und solche nach richtiger Auslieferung noch vor endlicher Vollziehung fernerer Ehe thun / sie erlangete denn hierzu aus erheblichen Ursachen / von Obrigkeit wegen / noch sonderbare in etwas Frist.

33. Wassen denn auch / wenn der Mündlinnen Mütter zu fernerer Ehe schreiten / die Vormünder nicht nur allein bey Anfang solcher Veränderung / sondern nachgehends gleichfalls an einander / ob es den Mündlinnen nützlich seyn möge / daß sie bey den Müttern ferner erzogen werden / zu erwegen / und Aufsicht zu führen : Lind da sie / daß solche aus erheblichen Ursachen an andere Orte zu bringen seyn wolten / bedünckete / darob Obrigkeitliche Verordnung nachzusuchen / und solcher gemäß Anstalt zu machen / bey welcher Verordnung und Anstalt denn die Fruchtneßung der Kinder Vermögens den Müttern oder Großmüttern ferner nicht zulassen / es were denn / daß sie hingegen solche auch bey andern Leuten nach Nothdurfft und Gebühr würcklich versorgeten.

Wetchegestalt / wenn die Mütter zu fernerer Ehe schreiten / wie die Mündlinne bey ihnen weiter erzogen werden / Achtung zu geben.

34. Sonsten sollen die Vormünder ins gemein bey Endigung der Vormundschafts-Verwaltung nicht allein richtige schließliche Rechnung / sondern auch Ausantwortung aller Substanz der Unmündigen / nach dem Inventario, ingleichen der überbliebenen Frucht-Nutzung / besage der Schluß-Rechnung / thun / und bey Ermangelung stracklich darzu angehalten / hingegen aber wenn an solcher Rechnung und Ausantwortung kein Mangel sich befindet / noch mit Bestande angegeben werden kan / völlig quittiret werden.

Von schriftlicher Rechnung und Ausantwortung der Unmündigen ins gemein.

000

Num.